Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Schlangen vom 09.07.2026

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1) Die Gemeinde Schlangen hat an der Grundschule Schlangen und an der Grundschule am Sennerand eine Offene Ganztagsschule (OGS) eingerichtet. Grundlage ist der gemeinsame Runderlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 in der jeweils gültigen Fassung, der zum 01.08.2026 in Kraft tritt. Der Betrieb der Offenen Ganztagsschulen erfolgt durch die Gemeinde Schlangen als Schulträger in Kooperation mit der jeweiligen Schulleitung sowie einem externen OGS-Träger.

§ 2 Geltungsbereich

1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule in der Gemeinde Schlangen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung / Aufnahme

1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Sie bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche entsprechend den Vorgaben des jeweils geltenden Runderlasses gemäß § 1.
2) Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht, wirken Schulträger, Schule und OGS-Träger gemeinsam auf die Bereitstellung eines entsprechenden Betreuungsangebots hin.

§ 4 Beitragspflicht / Beitragszeitraum

1) Die Sorgeberechtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes an der OGS zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigen zusammen, so tritt dieser an die Stelle der gemeinsamen Sorgeberechtigen.
2) Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sind Pflegeeltern beitragspflichtig, sofern ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird; sie gelten insoweit als Sorgeberechtigte.
3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldende.

4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der OGS. Sie besteht grundsätzlich für das ganze Schuljahr und wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Wird das Angebot der OGS trotz verbindlicher Anmeldung nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der OGS oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.
5) Besuchen mehr als ein Kind von den Sorgeberechtigten gleichzeitig die OGS, so betragen die Beiträge 50 Prozent für das zweite Kind, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Kostenbeitrag.

§ 5 Beitragshöhe

1) Vom maßgeblichen Einkommen sind 3,2 Prozent als jährlicher Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.
2) Bei Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule haben die Sorgeberechtigten jährlich nach Aufforderung das für die Beitragserhebung maßgebliche Einkommen durch geeignete Nachweise (insbesondere Einkommensteuerbescheid oder vergleichbare Einkommensnachweise) gegenüber der Gemeinde Schlangen darzulegen. Kommt eine beitragspflichtige Person ihrer Mitwirkungs- oder Nachweispflicht nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt den Höchstbeitrag festzusetzen.
3) Es wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn mindestens eine der folgenden Leistungen bezogen wird:
   - Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bürgergeld)
   - Geldleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe)
   - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
   - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
   - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
4) Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein gesondertes Entgelt durch den jeweiligen OGS-Träger erhoben.

§ 6 Einkommensberechnung

1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Werbungskosten werden nach den steuerrechtlichen Vorschriften berücksichtigt. Soweit kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird der jeweils geltende Werbungskosten-Pauschbetrag zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten sowie mit Verlusten des Ehegatten oder Lebenspartners bleibt unberücksichtigt. Zum Einkommen zählen insbesondere auch steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie sonstige regelmäßig zufließende Leistungen, soweit sie zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltsgemeinschaft beitragen. Kindergeld bleibt unberücksichtigt.
2) Bezieht eine sorgeberechtigte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Ausübung eines Mandats und besteht aufgrund dessen Anspruch auf eine lebenslange Versorgung, eine Abfindung oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. bei Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten, Richterinnen und Richtern oder vergleichbaren Statusgruppen), wird dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent dieser Einkünfte hinzugerechnet.

3) Für das dritte und jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, für das Kindergeldanspruch besteht, ist jeweils ein Betrag in Höhe des nach § 32 Abs. 6 EStG geltenden Kinderfreibetrags abzuziehen. Ist dieses Kind unter 16 Jahre alt, wird zusätzlich einmalig der Betreuungsfreibetrag abgezogen.
4) Maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht.
5) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 20.000,00 € vermindert. Ab dem 01.08.2027 erhöht sich der Freibetrag jährlich automatisch zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch auf volle Euro gerundet – um je 3 Prozent.
6) Der zu zahlende monatliche Höchstbeitrag beträgt 242,00 €. Ab dem 01.08.2027 erhöht sich dieser Betrag jährlich automatisch zum Schuljahresbeginn gemäß den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorgaben (BASS NRW).

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

1) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeinde Schlangen.
2) Die Träger der Offenen Ganztagsschule übermitteln der Gemeinde Schlangen die zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
3) Ergeben sich im Rahmen der Überprüfung der Einkommensverhältnisse Abweichungen von den bislang zugrunde gelegten Angaben, ist die Gemeinde berechtigt, den Elternbeitrag neu festzusetzen.
4) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Schlangen erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt bei der Erledigung dieser Aufgabe den Träger der Offenen Ganztagsschule im Rahmen einer Erfüllungsgehilfenvereinbarung damit zu beauftragen.
5) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Nachträgliche Festsetzungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Schlangen vom 22.06.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, 14.07.2026

gez.

Marcus Püster
Bürgermeister